

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Slavische Philologie der Philologischen Fakultät

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S 794), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 30. Juni. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission. Diese besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Slavischen Seminars sowie einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Philologischen Fakultät, das nicht zum Kreis der Fachvertreter/Fachvertreterinnen gehört. Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide, die Ablehnungsbescheide erteilt die Zulassungskommission.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer ein mindestens dreijähriges Studium in einem slavistischen Studiengang oder in einem sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang mit deutlich erkennbarem slavistischen Studienschwerpunkt an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat; über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission; über gute Kenntnisse der russischen Sprache (Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache des/der Studierenden handelt - durch einen Sprachtest oder einschlägige Dokumente nachzuweisen sind; über sehr gute Deutschkenntnisse verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache des/der Studierenden handelt - in der Regel durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende"/ DSH (mit dem Gesamtergebnis DSH-2) oder ein TestDaF-Zertifikat (Niveau Test DaF 4) nachzuweisen sind; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission; über Englischkenntnisse (Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache des/der Studierenden handelt - in der Regel durch einen Sprachtest nachzuweisen sind; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular der Universität Freiburg;
beglaubigte Kopien des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium sowie ein Transcript of Records (Leistungsübersicht), aus dem die Studieninhalte hervorgehen (ggf. in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule);
Nachweise über die Sprachkenntnisse gemäß § 3;
eine Erläuterung der persönlichen Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin für die angestrebte Aufnahme des Masterstudiums im Fach "Slavische Philologie" (zwei bis drei Seiten in deutscher und in russischer, polnischer, tschechischer, bulgarischer oder serbischer/kroatischer Sprache);
ein tabellarischer Lebenslauf ("curriculum vitae") im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher oder englischer Sprache).

(2) Sofern neben Russischkenntnissen Kenntnisse in einer weiteren slavischen Sprache vorliegen, können der Bewerbung entsprechende Nachweise beigelegt werden.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses am 30. Juni das Hochschulstudium bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde muss der Universität Freiburg in diesem Fall spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden.

Sofern der Bewerber/die Bewerberin das Hochschulstudium bis zum Bewerbungsschluss am 30. Juni noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Zusätzlich ist die Bestätigung der Zulassungskommission vorzulegen, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg (gemäß § 3 Absatz 1) abgeschlossen wurde.

(4) Die Bewerbung ist an die Geschäftsführung des Slavischen Seminars der Universität Freiburg zu richten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Freiburg, den 4. April 2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor